



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. November 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 12

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. Oktober 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.3 und Add.1)]

70/4. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/9 vom 6. November 2013, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, in der unter anderem die alte griechische Tradition der *ekecheiria* („Olympische Waffenruhe“) wieder aufgegriffen und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufgerufen wurde, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise, den Zugang und die Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass *ekecheiria* im Kern ursprünglich die Einstellung von Feindseligkeiten für eine Dauer von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach den Olympischen Spielen bedeutete, die dem legendären Orakel von Delphi zufolge den Konfliktkreislauf alle vier Jahre mit einem freundschaftlichen Sportwettbewerb durchbrechen sollten,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Sport auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung von Bildung, nachhaltiger Entwicklung, Frieden, Zusammenarbeit, Solidarität, Fairness, sozialer Inklusion und Gesundheit leistet, und feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹ erklärt wurde, zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses zwischen Völkern und Nationen beitragen kann,

begrüßend, dass der 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärt wurde,

unter Hinweis auf den in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² aufgenommenen Appell, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das

¹ Resolution 60/1.

² Resolution 55/2.



Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom 21. Juli 1992 zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/6 vom 31. Oktober 2014 über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, in der sie künftige Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie andere Mitgliedstaaten aufforderte, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Einhaltung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

feststellend, dass die XXXI. Olympischen Sommerspiele vom 5. bis 21. August 2016 und die XV. Paralympischen Sommerspiele vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden werden,

unter Hinweis darauf, dass eines der Hauptziele der Olympischen Sommerspiele und der Paralympischen Sommerspiele in Rio de Janeiro die Förderung eines Klimas des Friedens, der Entwicklung, der Toleranz und der Verständigung zwischen den dort versammelten Ländern ist,

begrüßend, dass die Olympischen Sommerspiele, die Paralympischen Sommerspiele, die Olympischen Jugend-Sommerspiele, die Olympischen Winterspiele, die Paralympischen Winterspiele und die Olympischen Jugend-Winterspiele der Freiwilligenbewegung weltweit beträchtlichen Auftrieb geben, in Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen zum Erfolg der Spiele und in diesem Zusammenhang mit der Aufforderung an die Gastländer, soziale Inklusion ohne jegliche Diskriminierung zu fördern,

in Anbetracht des erfolgreichen Abschlusses der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele, die vom 7. bis 23. Februar beziehungsweise vom 7. bis 16. März 2014 in Sotschi (Russische Föderation) stattfanden, und unter Begrüßung der XXIII. Olympischen Winterspiele und der XII. Paralympischen Winterspiele, die vom 9. bis 25. Februar beziehungsweise vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehalten werden, der XXXII. Olympischen Sommerspiele und der XVI. Paralympischen Sommerspiele, die vom 24. Juli bis 9. August beziehungsweise vom 25. August bis 6. September 2020 in Tokio abgehalten werden, und der XXIV. Olympischen Winterspiele und der XIII. Paralympischen Winterspiele, die vom 4. bis 20. Februar beziehungsweise vom 4. bis 13. März 2022 in Beijing abgehalten werden,

in Anerkennung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Bereichen wie Förderung der Menschenrechte, menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Kinder- und Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³, in dem das Recht des Kindes auf Spiel und aktive Erholung festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kin-

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

der „Eine kindergerechte Welt“⁴, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit durch Spiel und Sport betont wird,

anerkennend, wie wichtig die Olympischen Jugendspiele sind, um Jugendliche durch die Integration von Sport, Kultur und Bildung zu inspirieren, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der zweiten Olympischen Jugend-Sommer-spiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) stattfanden, und unter Begrüßung der zweiten Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 12. bis 21. Februar 2016 in Lillehammer (Norwegen) abgehalten werden, und der dritten Olympischen Jugend-Sommer-spiele, die vom 1. bis 12. Oktober 2018 in Buenos Aires abgehalten werden,

darauf hinweisend, dass die Special Olympics-Weltwinterspiele vom 14. bis 25. März 2017 in Graz (Österreich) stattfinden werden,

anerkennend, dass die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Sport und an den Olympischen Spielen zur vollen und gleichberechtigten Verwirklichung ihrer Menschenrechte sowie zur Achtung der ihnen innewohnenden Würde beiträgt, unter Hinweis auf die Artikel 1 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, in denen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, zu denen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, anerkannt, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, und in dieser Hinsicht von den Plänen Kenntnis nehmend, integrierte und inklusive Spiele abzuhalten,

sowie in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene begrüßend,

erfreut über die Zusage von mehreren Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und paralympischen Werte und die Ideale der Olympischen Waffenruhe durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern, und in Anerkennung des Beitrags, den die ehemaligen Gastgeber der Olympischen Spiele in dieser Hinsicht geleistet haben,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten bieten,

darin erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 69/6 die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports unterstützte sowie den verbindenden und versöhnlichen Charakter großer internationaler Sportveranstaltungen anerkannte und dass solche Veranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen,

unter Begrüßung des Beschlusses des Internationalen Olympischen Komitees, das Grundlegende Prinzip 6 der Olympischen Charta zu stärken, das erklärt, dass der Genuss der in der Olympischen Charta festgelegten Rechte und Freiheiten für alle ohne jegliche Diskriminierung gesichert wird,

⁴ Resolution S-27/2, Anlage.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

mit Befriedigung feststellend, dass bei den XXXI. Olympischen Sommerspielen und den XV. Paralympischen Sommerspielen die Flagge der Vereinten Nationen im Olympiastadion und in den Olympischen Dörfern gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des Zeitraums vom siebenten Tag vor Beginn der XXXI. Olympischen Sommerspiele bis zum siebenten Tag nach den XV. Paralympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro (Brasilien) die Olympische Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Werte der Olympischen Waffenruhe auf der ganzen Welt gemeinsam umzusetzen, und betont die wichtige Rolle, die das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe und des Internationalen Zentrums für die Olympische Waffenruhe, die nationalen und internationalen Sportverbände und -organisationen, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und die Vereinigungen Nationaler Olympischer Komitees dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, zu kooperieren und gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben;

4. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle der olympischen und paralympischen Sportler bei der Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals;

5. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen und Paralympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der Sport und die Olympischen und Paralympischen Spiele eingesetzt werden können, um die Menschenrechte zu fördern und die allgemeine Achtung dieser Rechte zu stärken und so zu ihrer vollen Verwirklichung beizutragen;

7. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie das Internationale Olympische Komitee und das Internationale Paralympische Komitee zusammenarbeiten, um das Potenzial des Sports, einen sinnvollen und nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶ zu leisten, voll auszuschöpfen, und legt den olympischen und paralympischen Bewegungen nahe, in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen den Sport zu diesem Zweck einzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, unter den Mitgliedstaaten um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und Unterstützung für Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports zu werben und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen

⁶ Resolution 70/1.

pischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin wirksam zusammenzuarbeiten;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ unter dem Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und den Unterpunkt vor den XXIII. Olympischen Winterspielen und den XII. Paralympischen Winterspielen 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) zu behandeln.

39. Plenarsitzung
26. Oktober 2015